

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **35 (1937)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Errata: page 3 du numéro du 12 janvier: neuvième ligne d'en bas: aucune *trace* de ce théodolite et non aucune de ce théodolite; page 4: sixième ligne d'en haut: des frais *considérables* et non camidisables.

Zur Frage der Namensschreibung auf den neuen Karten¹.

Dr. Saladin, Redaktor am Schweizerdeutschen Wörterbuch,
Mitglied der Zürcher Flurnamenkommission.

Es drängt sich heute, da die Eidgenossenschaft daran geht die Landeskarten neu zu schaffen, die Feststellung auf: in der Frage der Namensschreibung ist man noch durchaus im unklaren. Fast zehn Jahre nach der nutzlos verlaufenen Versammlung der kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten erging aus dem eidgen. Justiz- und Polizeidepartement (Bundesrat Häberlin) ein Beschluß, worin folgendes geschrieben steht: Am 9. August 1919 ersuchte der Regierungsrat des Kantons Zürich um Genehmigung der Anweisung betreffend die Aufnahme und Schreibweise der Orts- und Flurnamen bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen und der Anlage des eidg. Grundbuches im Kt. Zürich vom 13. April 1916, sowie der von der Flurnamenkommission erlassenen Grundsätze für die Schreibweise der Orts- und Flurnamen. Da diese Vorschriften auch für die Schreibweise der Lokalnamen der offiziellen Kartenwerke unseres Landes von großer Bedeutung sind, so wurde diese Vorlage seinerzeit der eidg. Landestopographie zur Vernehmlassung zugestellt. Nach mehrjährigen Verhandlungen ist zwischen der Flurnamenkommission des Kantons Zürich und der eidg. Landestopographie in bezug auf die Aufnahme und Schreibweise der Orts- und Flurnamen eine Einigung erzielt worden, so daß nun unter gewissen Vorbehalten diese Vorschriften genehmigt werden können.

Es wird *beschlossen*: Die Anweisung betreffend usw. (s. oben!) sowie die Grundsätze für die Schreibweise der Orts- und Flurnamen, werden unter folgenden *Vorbehalten* (vom Verfasser gesperrt) genehmigt: a) In jedem Falle soll im Sinne von Art. 28, litt. 1 der eidg. Vermessungsinstruktion vom 10. Juni 1919 die ortsübliche Schreibweise der Lokalnamen festgestellt werden. b) Ziffer 3 a der Grundsätze für die Schreibweise der Orts- und Flurnamen erhält folgenden Wortlaut: „Gesetzlich, überhaupt amtlich oder auch durch allgemeinen Ortsgebrauch festgelegte Schreibweise bei ‚Verkehrsnamen‘ sollen unangetastet bleiben, ebenso bei ‚Nichtverkehrsnamen‘ (Flurnamen), soweit sich auch für diese eine durch Ortsgebrauch festgesetzte, somit ortsübliche Schreibweise nachweisen läßt.“

Dazu muß nun leider folgendes bemerkt werden. *Ziffer a* verlangt, daß vom Geometer in jedem Fall die in den Grundbüchern festgenagelte Schreibweise der Lokalnamen nochmals festgestellt werden. *Ziffer b* schlägt nochmals einen befestigenden Pfahl zur Verbotttafel, die vor der Berührung der Orts- und Verkehrsnamen warnt, obwohl schon Prof. Bachmann in seinem Vortrag sich respektvoll vor ihrer Un-

¹ Vgl. den 1. Teil in Heft 5.